



Gemeindeamt Pettneu am Arlberg

6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 152

Tel.: +43 5448/8210, Fax: +43 5448/8210-4

Internet: www.pettneu.at, E-Mail: gemeinde@pettneu.tirol.gv.at

K U N D M A C H U N G

003/2014

Über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 03.04.2014 um 20:00 Uhr im Sitzungszimmer.

Anwesend: Bgm.-Stv. Patrik Wolf, Bruno Falch, Alfons Falch, Klaus Zangerl, Franz Ehart, Maximilian Falch, Josef Kerber, Markus Lorenz, Johannes Matt, Mario Patigler, Günter Wucherer,

- 1 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat in seiner Sitzung am 03.04.2014 zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, **einstimmig** beschlossen, den vom Raumplanungsbüro Proalp Consult ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pettneu im Bereich der neuen Grundstücke 3722, 3723, 3724 und 3728 sowie Teilflächen der Gpn. 2383/1, 3423, 2381/2, 3500 und 3399/1, KG Pettneu durch **vier Wochen** hindurch vom 04.04.2014 bis 02.05.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die dem Flächenwidmungsänderungsplan der Fa. PROALP Consult, Projekt PET 14002/2, zugrunde liegende Änderung der Flächenwidmung im Bereich Dorf, und zwar:

- Umwidmung der neu gebildeten Gpn. 3722 und 3723 von derzeit Freiland in eine „Sonderfläche Feuerwehrgerätehaus mit Garagen und Lagerräumen für den Gemeindebauhof“ gemäß § 43 Abs.1 lit.a, TROG 2011.
- Umwidmung einer Teilfläche der neu gebildeten Gp. 3728 von derzeit Freiland in eine „Sonderfläche Feuerwehrgerätehaus mit Garagen und Lagerräumen für den Gemeindebauhof“ gemäß § 43 Abs.1 lit.a, TROG 2011 mit der Kenntlichmachung „Verlauf Verkehrsfläche“.
- Umwidmung der neu gebildeten Gp. 3724 von derzeit Freiland in eine „Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau“ gemäß § 52a, TROG 2011.
- Umwidmung einer Teilfläche der neu gebildeten Gp. 3728 von derzeit Freiland in eine „Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau“ gemäß § 52a, TROG 2011 mit der Kenntlichmachung „Verlauf Verkehrsfläche“.
- Umwidmung einer Teilfläche der neu vermessenen Gp. 3500 (bestehende Gemeindestraße) von derzeit Freiland in „Ver-

kehrfläche" gemäß § 53 Abs.3, TROG 2011.

- Anpassung im Bereich einer winzigen Teilfläche der neu vermessenen Gp. 3399/1 an die bestehende Widmung „Verkehrsfläche - bestehende Landesstraße" gemäß § 53 Abs.3, TROG 2011.
- Festlegung von Teilflächen der neu gebildeten Gp. 3728 bzw. der Gpn. 2383/1, 3423 und 2381/2 mit der Kenntlichmachung „Verlauf Verkehrsfläche".

Dieser Beschluss wird erst rechtswirksam, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

- 2 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat in seiner Sitzung am 03.04.2014 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, **einstimmig** beschlossen, den vom Büro Proalp Consult ausgearbeiteten Entwurf „B31 Schnann 6 – Alpenländische Heimstätte" über die Erlassung eines Bebauungsplanes mit den Festlegungen des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der neu gebildeten Grundparzelle 3724, Teilfläche der neu gebildeten Gp. 3728 und Teilfläche der neu vermessenen Gp. 3500, KG 84008 Pettneu laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Büro Proalp Consult durch vier Wochen hindurch vom 04.04.2014 bis 18.01.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes **einstimmig** gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Bürgermeister-Stellvertreter

Wolf Patrik



Angeschlagen am: 03.04.2014

Abgenommen am: 18.04.2014